

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FVBS) vom 13. Dezember 2011

Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Harzburg für das Jahr 2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. I des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2012 (Nieders. GVBL. S. 279), in Verbindung mit §§ 1,2,5,9 und 10 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Harzburg – FVBS – vom 13. 12. 2011 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines:

Als staatlich anerkannter Kurort kann die Stadt Bad Harzburg gemäß § 9 Nieders. Kommunalabgabengesetz Fremdenverkehrsbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erheben. Dabei dürfen auch Aufwendungen Dritter berücksichtigt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung seitens der Stadt Bad Harzburg besteht. Diese vertragliche Verpflichtung ist im Fall der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH durch den Vertrag vom 18.05.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.1996, gegeben. Die Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH nehmen auftragsgemäß die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung für die Stadt Bad Harzburg wahr.

II. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Der umlagefähige Aufwand für den Fremdenverkehrsbeitrag ergibt sich aus dem Aufwand der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH und der Stadt Bad Harzburg für Fremdenverkehrswerbung.

Für die Berechnung des Kalkulations- und Veranlagungszeitraums 2012 errechnet sich folgender umlagefähiger Aufwand aufgrund der mitgeteilten Daten der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH:

Aufwand	2011 <u>Ist-Zahlen</u> €
Anteilige Gehälter für Bedienstete	258.000
Prospekte, Plakate, Anzeigen Veranstaltungskalender	152.000
Messen und Gondeltouren	10.000
Kosten für Arbeitsgemeinschaften (Dehoga etc.)	0.000
Porto und Telefon	17.000
Gesamte Werbungskosten	437.000

Von den Beträgen werden als Allgemeinanteil **25 %** abgezogen, so dass sich für das Jahr 2011 folgender **umlagefähiger Aufwand** ergibt:

	€
Gesamte Werbungskosten	437.000
abzüglich Allgemeinanteil 25%	109.250
Umlagefähiger Aufwand	327.750

III. Ermittlung des Beitragssatzes für das Jahr 2012:

Auf Basis der Umsatzzahlen 2011, die durch die Beitragspflichtigen selbst oder aufgrund einer erforderlichen Schätzung ermittelt worden sind, ergibt sich ein Gesamtumsatz in Bad Harzburg, aus dem ein fremdenverkehrsabhängiger Gewinn für das Jahr 2011 errechnet wird.

Die Division von umlagefähigem Aufwand und fremdenverkehrsabhängigem Gewinn bildet den höchstmöglichen Beitragssatz für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages, da der Gesamtbetrag der möglichen Einnahmen den umlagefähigen Aufwand der Stadt Bad Harzburg nicht übersteigen darf.

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

	Berechnung für das Jahr 2012 anhand der Ist-Zahlen 2011 €
Umlagefähiger Aufwand	327.750
geteilt durch fremdenverkehrs- abhängigen Gewinn	3.898.723,23
Maximaler Beitragssatz:	8,41 %

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bad Harzburg, 18. Dezember 2012

A b r a h m s
Bürgermeister